

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 2/2015

Wernigerode, 27. Mai 2015

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 – GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA, § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA sowie § 27 Abs. 2 und 6 HSG LSA, hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode am 14.01.2015 folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung für die duale Studienvariante des Studiengangs
Tourismusmanagement (B.A.)
vom 14.01.2015**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit**
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 5 Wiederholung und Täuschung**
- § 6 Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihr gehören an:
 - 2 Mitglieder aus der Professorengruppe
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Zulassungen zur dualen Studienvariante des Studiengangs Tourismusmanagement(B.A.) (im Folgenden: TM) erfolgen zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Studium (Zulassungsantrag) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge auf Zulassung können in elektronischer Form eingereicht werden bzw. sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für die duale Studienvariante des Studiengangs
Tourismusmanagement
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Harz
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung - amtlich beglaubigt.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Hochschulstudium in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c) Ein tabellarischer Lebenslauf.
 - d) Ein Studienvertrag oder ein Berufsausbildungsvertrag mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen der dualen Studienvariante des Studiengangs TM und bezüglich der betrieblichen Ausbildung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSGLSA) geregelt. Für die Zulassung zur dualen Studienvariante des Studiengangs TM ist vorzuweisen:
 - die allgemeine Hochschulreife oder
 - die fachgebundene Hochschulreife oder

- die Fachhochschulreife oder
- eine vom Ministerium anerkannte vergleichbare andere Vorbildung oder
- der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.

- (2) Weiterhin ist es notwendig, dass mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen ein Studienvertrag oder ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, dieser vorliegt und das Unternehmen einen Antrag auf Bereitstellung von Studienplätzen an die Hochschule Harz gerichtet hat.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen der Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt, nach der Reihenfolge der von den Kooperationsunternehmen gestellten Anträge auf Bereitstellung eines Studienplatzes.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich entsprechend der Immatrikulationsordnung innerhalb der Annahmefrist für die duale Studienvariante des Studiengangs TM an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 14.01.2015 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 28.01.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode